Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofwesen der Gemeinde Rammingen

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Rammingen folgende

Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Rammingen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Art der Gräber und ihre Verwendung

Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

- 1. Einzelgräber
- 2. Familiengräber
- 3. Urnengrabstätten

§ 2

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzel-, und Urnengräber. Sie bestehen aus mehreren Grabstellen; sie werden auf die Dauer von 25 Jahren zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird das Nutzungsrecht auf Antrag der Gemeinde bei Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen.

§ 3

Es wird folgender § 6 a neu eingefügt:

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetz werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbeisetzungen.
- (2) Urnengrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber be-

- stimmt wird. Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in Urnengrabstätten beigesetz werden können, richtet sich nach der Größe der Aschestätten.
- (3) In den Urnengräbern dürfen nur Urnen aus verrottbarem Material beigesetzt werden.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Gemeinde berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 4

§ 22 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 5

§ 23 erhält folgende Fassung:

Ruhefristen

Die Ruhefrist der Verstorbenen beträgt, gerechnet vom Tag der Beisetzung an:

Für Kinder bis zu 12 Jahren 15 Jahre für Erwachsene 15 Jahre 15 Jahre 15 Jahre

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rammingen, den

2 0. DEZ. 2011

GEMEINDE RAMMINGEN

Schwele

1. Bürgermeister